

S 2 Satzungsänderung LAG-Statut

Gremium:	AG Satzung
Beschlussdatum:	29.10.2020
Tagesordnungspunkt:	1. Anträge
Status:	Zurückgezogen

Antragstext

1 NEU: (bisher siehe unten)

2 Statut Landesarbeitsgemeinschaften

3 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesverband Schleswig-Holstein

4 Präambel

5 Landesarbeitsgemeinschaften (LAG'en) bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben das Ziel,
6 die inhaltliche und politische Arbeit in der Partei und in ihren Gremien zu
7 entwickeln, zu vernetzen sowie die Zusammenarbeit mit außerparteilichen (Fach-)
8 Verbänden, Initiativen und wissenschaftlichen Institutionen zu koordinieren.

9 Sie sind Gremien der Partei und werden von dieser finanziell ausgestattet.

10 1. Stellung der LAG'en in der Partei

11 1. Der Landesvorstand, der Parteirat und der Kleine Parteitag beziehen die
12 LAG'en in die Beratungen über Strategie, Programmatik und Wahlkampf ein
13 und organisieren in diesen Fragen einen transparenten
14 Entscheidungsprozess. Dazu gehört auch die rechtzeitige und umfassende
15 Information der LAG'en über die Diskussionsprozesse in der Partei sowie
16 der Landtagsfraktion.

17 2. Die LAG'en besitzen Antragsrecht auf Landesparteitagen und auf Kleinen
18 Parteitag.

19 3. Der Landesvorstand und die Landtagsfraktion benennen Ansprechpartner*innen
20 für die LAG'en.

21 2. Arbeitsrahmen

22 1. Die Landesarbeitsgemeinschaften sind Ort ehrenamtlicher Arbeit auf Landes-
23 ebene. Sie stellen Arbeitszusammenhänge auch zu außerparlamentarischen
24 Bewegungen und wissenschaftlichen Institutionen her und entwickeln die
25 politische Programmatik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN weiter. Eine enge
26 Anbindung an die Kreis- und Ortsebenen ist wünschenswert.

27 2. Den Parteigremien und Fraktionen auf allen Ebenen sowie den bündnisgrünen
28 Regierungsmitgliedern stehen sie beratend zur Seite und unterstützen
29 insbesondere die Vorsitzenden des Landesverbandes bei der Presse- und
30 Öffentlichkeitsarbeit. Die Unterzeichnung von Aufrufen und Erklärungen
31 finden in enger Abstimmung mit dem Landesvorstand statt.

32 3. Die Mitarbeit in Landesarbeitsgemeinschaften steht neben den Mitgliedern
33 ausdrücklich auch Nichtmitgliedern offen (siehe Datenschutz).

34 3. Anerkennung

- 35 1. Die Anerkennung einer Landesarbeitsgemeinschaft erfolgt auf Antrag von
36 mindestens zehn Mitgliedern aus mindestens drei Kreisverbänden aus
37 Schleswig-Holstein an den Landesparteitag oder Kleinen Parteitag. Der
38 Landesparteitag oder Kleine Parteitag entscheidet mit einfacher Mehrheit
39 über die Zulassung. In dem Antrag ist die inhaltliche Zielsetzung der LAG
40 zu beschreiben.
- 41 2. Der Landesvorstand kann die Anerkennung einer LAG widerrufen, wenn über
42 einen längeren Zeitraum die Arbeit einer LAG nicht die Regeln des LAG-
43 Statuts erfüllt. Gegen den Widerruf der Anerkennung einer
44 Landesarbeitsgemeinschaft ist ein Einspruch beim Landesschiedsgericht
45 möglich.

46 5. LAG-SprecherInnen

- 47 1. Um die Arbeit der LAG zu koordinieren und sie insbesondere auch gegenüber
48 anderen Parteigremien zu vertreten, wählt die LAG aus ihrer Mitte auf der
49 ersten Sitzung eines jeden Jahres bis zu zwei Sprecher*innen (davon
50 mindestens eine Frau), die Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-
51 Holstein sein müssen. Die Wiederwahl ist möglich. Über Ausnahmen
52 entscheidet der Landesvorstand. Da die Arbeit der LAG-SprecherInnen
53 ehrenamtlich ist, werden sie von der Landesgeschäftsstelle in angemessenem
54 Rahmen organisatorisch unterstützt.
- 55 2. Die Sprecher*innen der LAG können auf der Grundlage der Beschlüsse der LAG
56 - nach vorhergehender Absprache mit der/m zuständigen Landesvorsitzenden –
57 öffentliche Erklärungen abgeben.

58 6. LAG-Tagungen/Ergebnisse

- 59 1. LAG'en tagen in Sitzungen an einem Ort in SH, der frei zugänglich ist oder
60 per Video- oder Telefonkonferenz möglichst mindestens einmal im Quartal
61 und sind solange beschlussfähig, wie mindestens fünf Mitglieder aus drei
62 verschiedenen Kreisverbänden in Schleswig-Holstein vertreten sind.
63 Abstimmungen über Anträge oder Wahlen von LAG-Sprecher*innen können auch
64 per Videokonferenz erfolgen, solange keine geheime Abstimmung gefordert
65 wird. Für geheime Abstimmungen/Wahlen ist ein entsprechendes
66 Abstimmungstool zur Verfügung zu stellen. Abstimmungen im Emailumlauf sind
67 möglich, wenn und solange eine Frist von 4 Tagen eingeräumt wird und sie
68 in geeigneter Weise nachvollziehbar und dokumentiert werden.
69 Die schriftliche Einladung zu Sitzungen soll mit einer Ladungsfrist von 14
70 Tagen erfolgen. Der Landesvorstand und die Sprecher*innen der anderen
71 LAG'en sind über Termine und Tagesordnungen zu informieren.
- 72 2. Von den Sitzungen werden Kurzberichte oder ggf. Ergebnisprotokolle ange-
73 fertigt, die dem Landesvorstand vorgelegt werden. Über politisch
74 bedeutsame Beschlüsse wird der Landesvorstand umgehend nach den Sitzungen
75 unterrichtet.

76 7. Rechenschaft

77 Jede LAG fertigt für jedes Kalenderjahr einen Rechenschaftsbericht, der dem
78 Landesvorstand(bis Ende Februar) zuzuleiten ist, welcher diesen zur Vorlage an
79 den Kleinen Parteitag weiterleitet.

80 8. Haushalt

81 1. Jeder LAG stehen jährliche Mittel im Haushalt zur Verfügung, welche die
82 Realisierung der im Statut beschriebenen Aufgaben ermöglichen. Die
83 Sprecher*innen der LAG'en können ihre Reisekosten für die Teilnahme an
84 LAG-Sitzungen oder andere Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Amt
85 entstehen gegenüber dem Landesverband abrechnen.

86 2. Es besteht die Möglichkeit, Mittel für Aktionen, Kongresse oder Broschüren
87 aus dem Aktionshaushalt des Landesvorstandes bei demselben zu beantragen.

88 3. BAG-Delegierte können ihren Aufwand für den Besuch von BAG-Sitzungen
89 gegenüber dem Landesverband abrechnen.

90 9. Mitarbeit in Bundesarbeitsgemeinschaften (BAG)

91 1. Die LAGen wählen entsprechend dem Statut der Bundesarbeitsgemeinschaften
92 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN max. zwei Delegierte (davon mindestens eine
93 Frau) für die ihnen zugeordneten Bundesarbeitsgemeinschaften. Die Wahl
94 erfolgt jeweils für maximal zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

95 2. Ist einer BAG in Schleswig-Holstein keine LAG zugeordnet oder schöpft die
96 LAG die Zahl der ihr zustehenden Delegierten für die
97 Bundesarbeitsgemeinschaft nicht aus, kann der Landesvorstand fachlich
98 geeignete Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus Schleswig-Holstein in
99 diese Bundesarbeitsgemeinschaft delegieren. Die Delegation erfolgt
100 ebenfalls für jeweils maximal zwei Jahre; eine erneute Delegation ist
101 möglich, sofern die LAG nicht vor Ablauf des laufenden
102 Delegationszeitraums Anspruch auf Besetzung des Platzes anmeldet.

103 10. Streitfragen

104 Über Streitfragen politischer Natur zwischen LAG'en untereinander und zwischen
105 LAGen und dem Landesvorstand entscheidet der Kleine Parteitag. Über Streitfragen
106 finanzieller Natur entscheidet der Landesfinanzrat. Sind der Kleine Parteitag
107 oder Landesfinanzrat in der Streitfrage Partei, entscheidet der Landesparteitag.

108 11. Datenschutz

109 (1) Die LAG-Sprecher*innen verpflichten sich per Unterzeichnung eines
110 entsprechenden Formulars, die geltenden Datenschutzrichtlinien einzuhalten.

111 (2) Bei Mitgliedern einer LAG, die nicht Mitglied in der Partei sind, ist bei
112 diesen das Einverständnis zur Speicherung der Daten zu diesem Zweck durch die
113 Landesgeschäftsstelle einzuholen.

114 12. Statut

115 Das LAG-Statut wird von dem Landesparteitag verabschiedet und tritt am Tag der
116 Beschlussfassung in Kraft.

117 Bisher:

118 Statut Landesarbeitsgemeinschaften

119 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesverband Schleswig-Holstein

120 Präambel

121 Landesarbeitsgemeinschaften (LAG'en) bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben das Ziel,
122 die inhaltliche und politische Arbeit in der Partei und in ihren Gremien zu
123 entwickeln, zu vernetzen sowie die Zusammenarbeit mit außerparteilichen (Fach-)
124 Verbänden, Initiativen und wissenschaftlichen Institutionen zu koordinieren.

125 Sie sind Gremien der Partei und werden von dieser finanziell ausgestattet.

126 1. Stellung der LAG'en in der Partei

127 1. Der Landesvorstand und der Kleine Parteitag beziehen die LAG'en in die
128 Bera-tungen über Strategie, Programmatik und Wahlkampf ein und
129 organisieren in diesen Fragen einen transparenten Entscheidungsprozess.
130 Dazu gehört auch die rechtzeitige und umfassende Information der LAG'en
131 über die Diskussions-prozesse in der Partei sowie der Landtagsfraktion.

132 2. Die LAG'en besitzen Antragsrecht auf Landesparteitagen und auf Kleinen
133 Par-teitagen.

134 3. Der Landesvorstand und die Landtagsfraktion benennen AnsprechpartnerInnen
135 für die LAG'en.

136 2. Arbeitsrahmen

137 1. Die Landesarbeitsgemeinschaften sind Ort ehrenamtlicher Arbeit auf Landes-
138 ebene. Sie stellen Arbeitszusammenhänge auch zu außerparlamentarischen
139 Bewegungen und wissenschaftlichen Institutionen her und entwickeln die
140 politische Programmatik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN weiter. Sie haben die
141 Aufgabe, örtliche Arbeitsgruppen zu vernetzen und die Facharbeit der
142 Kreis- und Ortsverbände zu bereichern.

143 2. Den Parteigremien und Fraktionen auf allen Ebenen sowie den bündnisgrünen
144 Regierungsmitgliedern stehen sie beratend zur Seite und unterstützen
145 insbeson-dere die Vorsitzenden des Landesverbandes bei der Presse- und
146 Öffentlichkeits-arbeit. Die Unterzeichnung von Aufrufen und Erklärungen
147 finden in enger Abstimmung mit dem Landesvorstand statt.

148 3. Die Mitarbeit in Landesarbeitsgemeinschaften steht neben den Mitgliedern
149 ausdrücklich auch Nichtmitgliedern offen.

150 3. Anerkennung

151 1. Die Anerkennung einer Landesarbeitsgemeinschaft erfolgt auf Antrag von
152 mindestens fünf Mitgliedern aus mindestens drei Kreisverbänden aus
153 Schleswig-Holstein an den Kleinen Parteitag. Der Kleine Parteitag
154 entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Zulassung. In dem Antrag ist
155 die inhaltliche Zielsetzung der LAG zu beschreiben.

156 2. Der Landesvorstand kann die Anerkennung einer LAG widerrufen, wenn über
157 einen längeren Zeitraum die Arbeit einer LAG nicht die Regeln des LAG-

158 Statuts erfüllt. Gegen den Widerruf der Anerkennung einer
159 Landesarbeitsgemeinschaft ist ein Einspruch beim Landesschiedsgericht
160 möglich.

161 5. LAG-SprecherInnen

162 1. Um die Arbeit der LAG zu koordinieren und sie insbesondere auch gegenüber
163 anderen Parteigremien zu vertreten, wählt die LAG aus ihrer Mitte auf der
164 ersten Sitzung eines jeden Jahres bis zu zwei SprecherInnen, die
165 Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein sein müssen. Die
166 Wiederwahl ist möglich. Es gilt die Quotierung gemäß Frauenstatut. Über
167 Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand. Da die Arbeit der LAG-
168 SprecherInnen ehren-amtlich ist, werden sie von der Landesgeschäftsstelle
169 in angemessenem Rahmen organisatorisch unterstützt.

170 2. Die SprecherInnen der LAG können auf der Grundlage der Beschlüsse der LAG
171 - nach vorhergehender Absprache mit der/m zuständigen Landesvorsitzenden –
172 öffentliche Erklärungen abgeben.

173 6. LAG-Tagungen/Ergebnisse

174 1. LAG'en tagen mindestens dreimal jährlich und sind solange beschlussfähig,
175 wie mindestens fünf Mitglieder aus drei verschiedenen Kreisverbänden in
176 Schleswig-Holstein vertreten sind. Die Einladung soll mit einer
177 Ladungsfrist von 14 Tagen erfolgen. Der Landesvorstand und die
178 SprecherInnen der anderen LAG'en sind über Termin und Tagesordnungen vorab
179 zu informieren.

180 2. Von den Sitzungen werden Kurzberichte oder ggf. Ergebnisprotokolle ange-
181 fertigt, die dem Landesvorstand vorgelegt werden. Über politisch
182 bedeutsame Beschlüsse wird der Landesvorstand umgehend nach den Sitzungen
183 unterrichtet.

184 7. Rechenschaft

185 Jede LAG fertigt für jedes Kalenderjahr einen Rechenschaftsbericht, der dem
186 Landesvorstand(bis Ende Februar) zuzuleiten ist, welcher diesen zur Vorlage an
187 den Kleinen Parteitag weiterleitet.

188 8. Haushalt

189 1. Jeder LAG stehen jährliche Mittel zur Verfügung, welche die Realisierung
190 der im Statut beschriebenen Aufgaben ermöglichen. Dies umfasst die
191 laufenden Auslagen für den Geschäftsbetrieb (Kosten für die Teilnahme -
192 soweit erforderlich - an Gremiensitzungen, Telefonkosten, Porti,
193 Sachmittel, Informationsmaterial in geringem Umfang). Für die SprecherIn
194 der LAG'en werden die Reisekosten für die Teilnahme an LAG-Sitzungen
195 erstattet. Die Erstattung von Aufwendungen werden mittels des für den
196 Landesverband gültigen Kostenerstattungsformular gegenüber dem Finanzbüro
197 abgerechnet.

198 2. Es besteht die Möglichkeit, Mittel für Aktionen, Kongresse oder Broschüren
199 aus dem Aktionshaushalt des Landesvorstandes bei demselben zu beantragen.

200 9. Mitarbeit in Bundesarbeitsgemeinschaften (BAG)

201 1. Die LAG'en wählen entsprechend dem Statut der Bundesarbeitsgemeinschaften
202 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN max. zwei Delegierte für die ihnen zugeordneten
203 Bundesarbeitsgemeinschaften. Die Wahl erfolgt jeweils für maximal zwei
204 Jahre; Wiederwahl ist möglich.

205 2. Ist einer BAG in Schleswig-Holstein keine LAG zugeordnet oder schöpft die
206 LAG die Zahl der ihr zustehenden Delegierten für die
207 Bundesarbeitsgemeinschaft nicht aus, kann der Landesvorstand fachlich
208 geeignete Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus Schleswig-Holstein in
209 diese Bundesarbeitsgemeinschaft delegieren. Die Delegation erfolgt für
210 jeweils maximal zwei Jahre; eine erneute Delegation ist möglich, sofern
211 die LAG nicht vor Ablauf des laufenden Delegationszeitraums Anspruch auf
212 Besetzung des Platzes anmeldet.

213 10. Streitfragen

214 Über Streitfragen politischer Natur zwischen LAG'en untereinander und zwischen
215 LAGen und dem Landesvorstand entscheidet der Kleine Parteitag. Über Streitfragen
216 finanzieller Natur entscheidet der Landesfinanzrat. Sind der Kleine Parteitag
217 oder Landesfinanzrat in der Streitfrage Partei, entscheidet der Landesparteitag.

218 11. Statut

219 Das LAG-Statut wird von dem Landesparteitag verabschiedet und tritt am Tag der
220 Beschlussfassung in Kraft.

Begründung

erfolgt mündlich.